

Revisionen

ALV-Ausgabe 2020

Stand: 1. Januar 2021

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
178 AVAM-V [BKSV]	26.02.2020	01.01.2020	2020 817
179 AVIV	13.03.2020	13.03.2020	2020 779
180 AVIV	20.03.2020	21.03.2020	2020 875
181 AVIV	08.04.2020	09.04.2020	2020 1202
182 AVIV	01.07.2020	01.09.2020	2020 2875
183 AVIV	26.08.2020	01.09.2020	2020 3611
184 AVIG	25.09.2020	26.09.2020	2020 3847
185 ATSG	21.06.2020	01.01.2021	2020 5137
186 ATSV	18.11.2020	01.01.2021	2020 5149
187 AVIG [ATSG]	21.06.2020	01.01.2021	2020 5148
188 AVIV	18.12.2020	01.01.2021	2020 6449
189 V Arbeitslose	29.01.2020	01.01.2021	2020 609

Notverordnung

V vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033)

ATSG

Die Änderungen¹⁸⁵ aufgrund der ATSG-Reform 2021 sind in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

Art. 1 Abs. 1 und I^{bis}

¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB, so werden die Geldleistungen der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.¹⁸⁶

^{1bis} Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beistandin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Erwachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beistandin oder den Beistand anordnet.¹⁸⁶

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Rückerstattungspflichtig sind:

- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;¹⁸⁶
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.¹⁸⁶

Art. 14 Abs. 1

¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hiefür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.¹⁸⁶

Art. 16¹⁸⁶ Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander
Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

Gliederungstitel nach Art. 17

3a. Kapitel:

Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen

Art. 17a–17k¹⁸⁶

→ AS 2020 5150 ff.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Übrige Bestimmungen

Art. 18¹⁸⁶ Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe
(Art. 32 ATSG)

¹ Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten, wenn:

- a. auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und
- b. die Gesetzgebung zu einer Sozialversicherung dies ausdrücklich vorsieht.

² In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.

Art. 18a¹⁸⁶ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).

Art. 18b

Bisheriger Art. 18a

AVIV

Art. 46 Abs. 4–5

⁴ *Aufgehoben*^{180/182/183/188}

Aufgehoben vom 21. März bis 31. März 2021.

⁵ *Aufgehoben*^{180/182/183/188}

Aufgehoben vom 21. März bis 31. März 2021.

Art. 50 Abs. 2

² Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.¹⁷⁹

In Kraft vom 13. März bis 20. März 2020.

² *Aufgehoben*¹⁸⁰

Aufgehoben vom 21. März bis 31. August 2020.

² Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.¹⁸²

Art. 57

*Aufgehoben*¹⁸¹

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020.

Art. 57a Abs. 1

*Aufgehoben*¹⁸¹

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020.

Art. 57b¹⁸² Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

In Kraft vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021.

Art. 63^{181/183/188} Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstausfalls nicht angerechnet.

In Kraft vom 9. April bis 31. März 2021.

AVIG

Art. 88 Abs. 2bis

^{2bis} Entstehen durch den versuchten oder vollendeten missbräuchlichen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.¹⁸⁷

Diese Änderung ist in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

Art. 90a Abs. 3 und 4

³ Im Jahr 2020 leistet der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsumme des ausserordentlichen Beitrages bemisst sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020.¹⁸⁴

⁴ Ist vorauszusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreiten wird, und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, so kann der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds leisten.¹⁸⁴

In Kraft vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2022.

AVAM-V (SR 823.114)

Art. 4 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 AIG können mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen.¹⁷⁸

Anhang

Abkürzungen

Folgende neue Abkürzung wird hinzugefügt:

KB Für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht eingesetzte Behörde¹⁷⁸

Tabelle¹⁷⁸

In der Rubrik «Unternehmen» wird folgende neue Spalte hinzugefügt:

	Zugriff mittels Abrufverfahren
	KB
Unternehmen	
Name, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nr.	A
BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefon, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten	–
Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail)	A
Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit	–
Beschäftigte Berufsgruppen	A
Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Anzahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)	–
Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrungen, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson, Zuweisungen	A
Matchingresultate	–

Zugriff mittels Abrufverfahren

KB

Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, Zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebsabteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

–

V Arbeitslose (SR 837.174)

Art. 1 Abs. 2

² Nicht versichert sind Personen, die bereits nach Artikel 47 Absatz 1 oder 47a BVG mindestens in dem Umfang versichert sind, in dem sie nach dieser Verordnung versichert wären.¹⁸⁹